



## Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Brucklesleite/Weinberg“, Gemarkung Ammerndorf nebst Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung über den Billigungsbeschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat des Marktes Ammerndorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2024, die Entwurfsplanung mit Begründung des Büro stadt+land, Fürth, in der Fassung vom 15.07.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, beschlossen. Die Änderung beinhaltet hauptsächlich die Anpassung von Baugrenzen aufgrund des Wegfalls einer Hochspannungsleitung. Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von insgesamt ca. 8,27 ha. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan. Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 15.07.2024, liegt nebst Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.08.2024 bis 20.09.2024** im Rathaus des Marktes Ammerndorf, Cadolzburger Str. 3, 90614 Ammerndorf, Bauamt, **Zimmer Nr. EG**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus. Dort kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und während der Frist zur Planung äußern (§13 a Abs. 3 Ziffer 2 BauGB). Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Brucklesleite/Weinberg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans „Brucklesleite/Weinberg“ nicht von Bedeutung ist. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Brucklesleite/Weinberg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.ammerndorf.de/bekanntmachungen](http://www.ammerndorf.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. Parallel hierzu wird auch den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ammerndorf, den 07.08.2024

Alexander Fritz

1. Bürgermeister

